

Dr. Charlotte Freund
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141
30001 Hannover

Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
Hilde-Schneider-Allee 25
30173 Hannover
Tel 0511 321031

mail@landesfrauenrat-nds.de
www.landesfrauenrat-nds.de

Hannover, 03.08.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (Nds. AG GewHG) und der dazugehörigen Verordnung

Ihr Zeichen: 2

Der Landesfrauenrat Niedersachsen (LFRN) begrüßt den Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz. Er bietet den Trägern, Fachberatungsstellen, Frauenhäusern sowie den beteiligten Verbänden eine deutliche Orientierung.

Aus Sicht des Landesfrauenrates kann das Gesetz Voraussetzungen schaffen, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder tatsächlich einen flächendeckenden, bedarfsgerechten und verlässlichen Zugang zu Schutz und Beratung erhalten.

Die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Niedersachsen hat am 18. April 2026 die Resolution „Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) im Land und in den Kommunen in Niedersachsen“ verabschiedet. Die Resolution bildet die Grundlage zu dieser Stellungnahme. Unser Ziel ist es weiterhin, den Schutz von Frauen und ihren Kindern nachhaltig zu stärken und das Hilfesystem in Niedersachsen zukunftsicher weiterzuentwickeln. Die Einbindung der Fachverbände und die Erfahrungen der Praxis auch in die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sind unverzichtbar.

Ergänzung zu § 2 Sicherstellungsauftrag

Der Landesfrauenrat regt an, § 2 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

*Zur Aufgabenerfüllung wird ein **flächendeckendes**, bedarfsgerechtes, **barrierefreies** und **niedrigschwelliges** Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihrer ebenfalls betroffenen Kinder sichergestellt. **Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sind eigenständige Betroffene und haben Anspruch auf altersgerechte psychosoziale Begleitung von entsprechend geschulten Fachkräften.***

Der Gesetzentwurf sollte ausdrücklich berücksichtigen, dass Frauen unterschiedliche Zugangsbarrieren zum Hilfesystem haben. Dies betrifft insbesondere Frauen mit Behinderungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, ältere Frauen, geflüchtete Frauen, Frauen im Asylverfahren, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus sowie Frauen mit Sprachbarrieren. **Das Hilfesystem muss diesen unterschiedlichen Bedarfen Rechnung tragen und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.**

Die eigenständigen und besonderen Bedarfe von Kindern sollen deutlich und finanziell berücksichtigt werden. Damit wäre der Anspruch der Istanbul-Konvention klarer im Gesetz verankert.

Ergänzung zu § 6 Finanzierung

Der Landesfrauenrat schlägt vor, § 6 wie folgt zu ergänzen:

Die Finanzierung muss den tatsächlichen Personal-, Sach- und Investitionsbedarf abdecken und tarifgerechte Arbeitsbedingungen ermöglichen.

Die Finanzierung muss bedarfsgerecht, dauerhaft und auskömmlich erfolgen. Der Ausbau des Hilfesystems muss dabei zentrales Ziel sein.

Da die Maßnahmen zur Prävention, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit als Aufgaben anerkannt sind (§ 2 Abs.2), müssen diese auch dauerhaft vergütet werden.

Ergänzung zu § 7 Entwicklungsplanung

Der Landesfrauenrat empfiehlt, in § 7:

die verbindliche Beteiligung der Fachverbände, der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen, der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen aufzunehmen.

Nur durch die Einbeziehung der Fachpraxis und der kommunalen Ebene kann eine realistische Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung erfolgen.

Ergänzung zu § 10 Verordnungsermächtigung

Der Landesfrauenrat hält es für notwendig, auch zukünftige **Änderungen der Rechtsverordnungen unter verbindlicher Beteiligung der Fachverbände, der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen, der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen** zu regeln.

Die praktische Expertise der Träger ist für die Ausgestaltung von Qualitätsstandards und Finanzierungsregelungen unverzichtbar.



Fazit

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf kommt das Land Niedersachsen der Verpflichtung aus dem Bundesgesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG) nach.

Ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und dauerhaft finanziertes Hilfesystem muss dabei der Maßstab sein, den Schutz der Frauen und deren Kinder in Niedersachsen zu gewährleisten. Hierzu ist ein Ausbau des bisherigen Hilfesystems erforderlich. Die Refinanzierung tariflicher Bezahlung von Mitarbeiter*innen im Hilfesystem inklusive der Möglichkeit, Tarifsteigerungen abzubilden, ist ein notwendiger Schritt.

Das gemeinsame Ziel muss sein, den Zugang zu Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in Niedersachsen dauerhaft sicherzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Gewaltfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Hartung
Vorsitzende Landesfrauenrat Niedersachsen

